



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18 Jahrgang 2014

Erscheinungstag: 02.06.2014

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 8 F „Pankrätiusgasse“ 3. Änderung	100 - 102
--------------------	--------------------------------------------------------	-----------

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 F „Pankratiusgasse“ 3. Änderung

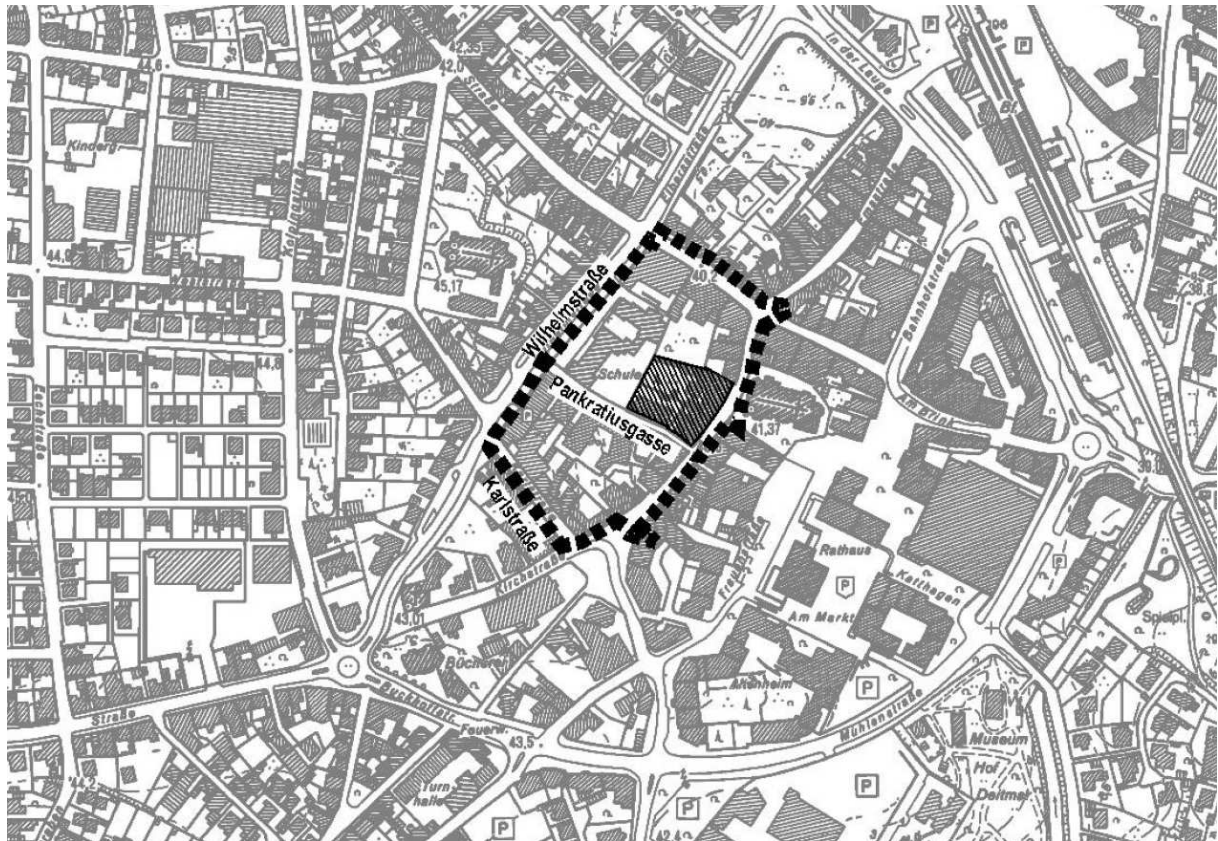
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 F "Pankratiusgasse", 3. Änderung im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §13 BauGB beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8 F "Pankratiusgasse", 3. Änderung gem. §13 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem §13 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB über die Erstellung der Bauleitplanung und zur Kostenübernahme abzuschließen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtkernes von Emsdetten. Es grenzt im Südwesten an die Pankratiusgasse und im Südosten an die Kirchstraße. Es befindet sich unmittelbar im Stadtkern von Emsdetten. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 3.126 m².

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 F "Pankratiusgasse" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung eines innerstädtischen Gebietes für Wohnzwecke geschaffen werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 F "Pankratiusgasse" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) durchgeführt. Nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann unter anderem von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Zeit vom

10. Juni 2014 bis 14. Juli 2014

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Schaukasten des 5. Obergeschosses des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadt-

entwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emsdetten, den 28.05.2014

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister